



Medienmitteilung

Baubewilligung Mobilantenne im 2. Anlauf erteilt

Das Kantonsgericht hat der Beschwerde der Swisscom gegen die Ablehnung des Baugesuchs für eine Mobilfunkantenne in Ebersmoos stattgegeben und das Gesuch zur Neubeurteilung an den Stadtrat zurückgewiesen. In der Begründung wurde betont, dass der Versorgungsauftrag der Mobilfunkbetreiber höher zu gewichten sei als der Schutz des Ortsbildes und die Mindestabstandsregel für Mobilfunkanlagen flexibel gehandhabt werden könne. Der Stadtrat hat daraufhin unter Berücksichtigung der Gerichtsvorgaben die Baubewilligung erteilt.

Der Stadtrat hatte das Baugesuch zur Errichtung einer Mobilantenne auf dem Grundstück Nr. 1103 im Ebersmoos am 25. August 2022 abgelehnt. Gegen diesen Entscheid hat die Swisscom, wie berichtet, Beschwerde beim Kantonsgericht eingereicht. Nun hat der Stadtrat kommuniziert, dass das Kantonsgericht die Beschwerde der Swisscom (Schweiz) AG gutgeheissen und das Baugesuch an den Stadtrat (Vorinstanz) zur Neubeurteilung zurückgewiesen hat.

In seinen Erwägungen hielt das Kantonsgericht fest, dass die Mobilfunkbetreiberinnen aufgrund des gesetz- und konzessionsrechtlichen Versorgungsauftrags verpflichtet sind, ein Netz in einer bestimmten Qualität und Dichte aufzubauen und zu betreiben. Da Mobilfunkanlagen gestalterisch allgemein nur schwer als befriedigend oder gut einzuordnen sind, müssen sie wie andere Infrastrukturanlagen als notwendiges Übel hingenommen werden. Somit kann dem Ortsbildschutz im Vergleich zum Interesse am Empfang von Informationen durch die neue Mobilfunkantenne eindeutig nur untergeordnete Bedeutung zukommen. Zusätzlich bestätigte das Verwaltungsgericht das Kaskadenmodell, dem-zufolge Mobilfunkanlagen soweit möglich in Arbeitszonen errichtet werden sollen. Dabei ist die im BRZ erwähnte Mindestabstandsregel gemäss Bundesgerichtsurteil insofern flexibel formuliert, als der Abstand von 100 Metern nur als Regel statuiert wird und folglich Ausnahmen möglich sind. Das Verwaltungsgericht vergleicht den gewählten Standort mit den vom Stadtrat alternativ diskutierten Standorten – insbesondere dem CKW-Gebäude bei der Autobahnausfahrt – und kommt zu dem Schluss, dass die Alternativstandorte aus funkttechnischen Gründen dem Versorgungsauftrag widersprechen. Dies rechtfertigt eine Ausnahme von der Abstandsregel am beantragten Standort Ebersmoos.

Der Stadtrat Sempach hat das Baubewilligungsverfahren anschliessend wieder aufgenommen, über das Baugesuch unter Berücksichtigung der durch das Verwaltungsgericht festgehaltenen Rahmenbedingungen neu entschieden und die Baubewilligung für die Erstellung der Mobilfunkantenne erteilt. Die 296 Einsprechenden gegen das Baugesuch haben zwischenzeitlich eine Kopie der neu erteilten Baubewilligung erhalten.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Marcel Hurschler, Stadtrat Ressort Raum, Umwelt und Energie (m.hurschler@sempach.ch, 079 249 82 92).

Stadtrat Sempach